



Gegen Empfangsbestätigung

Firma
Portlandzementwerk Wotan
H. Schneider KG

54579 Uxheim-Ahütte

10.11.2009

Abteilung
Bauen, Umwelt,
Schulen u. Kultur
Unser Zeichen
6-5610 BimschG
Wotan
Auskunft erteilt
Klaus Eich
Zimmer
313
Telefon
06592/933-288
E-Mail
Klaus.eich
@vulkaneifel.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimschG);
Wesentliche Änderung (§ 16 BimschG) der genehmigungsbedürftigen Anlage zur
Herstellung von Zementklinker bzw. Zementen der Firma Portlandzementwerk Wotan
H. Schneider KG, Uxheim-Ahütte, Flur 15, Flurstücke 7 und 8
Formantrag vom 09.03.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag der Firma Portlandzement Wotan – H. Schneider KG, Uxheim-Ahütte, wird hiermit gemäß den §§ 4 Abs. 1, 6, 12, 16 BimschG in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 sowie Nr. 2.4 (Spalte 1) des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des BimschG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. Abs. 2 BimschG - vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter – die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage zur
Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionsleistung von 500
Tonnen oder mehr je Tage (Nr. 2.3 Spalte 1 der 4. BimschV),

auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Uxheim-Ahütte, Flur 15, Parzellen 7 und 8 erteilt (**Änderungsgenehmigung**).

Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung ist die Erweiterung der bestehenden
Anlage durch die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Zementmahlanlage ein-
schließlich Hüttenсандtrocknungsanlage und einem Rohgurtförderer.

Die Änderungsgenehmigung erfolgt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt ist, nach Maßgabe des Antrages sowie der vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen. Diese werden hiermit zum Bestandteil der Änderungsgenehmigung erklärt und sind, mit "KVD" perforiert, beigelegt und bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage in vollem Umfang zu beachten.

I. Antrag mit Antragsunterlagen

Diese Änderungsgenehmigung erfolgt auf der Grundlage des Antrages vom 09.03.2009 sowie der eingereichten Unterlagen. Nachfolgende Unterlagen werden zum Bestandteil dieser Genehmigung erklärt:

2.1.1 Als aufschiebende Bedingung wird festgesetzt, dass mit der Ausführung von tragenden Konstruktionsstellen erst begonnen werden darf, wenn für sämtliche bauliche Anlagen und Gebäude (incl. Kamin der Hüttenandauflage und Kamin der Entstaubungsfilter) jeweils die statische Berechnung und die Konstruktions- und Bewehrungspläne

2. Baurechtliche und brandschutztechnische Nebenbestimmungen

2.1 Baurechtliche Bedingungen

1. Diese Änderungsgenehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird (§ 18 BImSchG). Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der Anlage sind der Kreisverwaltung/Vulkanefel daher mit beigefügten Vordruckten schriftlich anzuzeigen.

1. Allgemeine Nebenbestimmung

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG wird diese Genehmigung auf der Grundlage von § 12 BImSchG mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) versehen, die ebenfalls bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Errichtung der Förderanlage erst begonnen werden darf, wenn die in der aufgeführten Nebenbestimmung 2.1.1 enthaltene aufschiebende Bedingung erfüllt ist.

II. Nebenbestimmungen (Auflagen-/Bedingungen)

1. Anschreiben vom 09.03.2008 (Eingang: 12.03.2009) zum Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG – Seite 1 - 2
2. Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem BImSchG, Antrag auf Änderungs- genehmigung § 16 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG - Formular 1.1. und 1.2, Formulare 2, 3, 4, 5.2, 6, 7, 10.3, Anlage Ansprechpartner (Anlage 1), Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Anlage 2), Fließbild (Anlage 3), Angaben zu Messeinrichtungen (Anlage 4), Immissionsprognose (Anlage 5) – Seite 3 - 18
3. Liegenschaftsbeschreibung mit Liegenschaftskarte und Lageplan – Seite 19 - 22
4. Fließbilder Zementmahlanlage, Materialförderung u. Schlacketrocknung – Seite 23, 24
5. Bauzeichnungen WOT A001, WOT A002, WOT A003, WOT D01, WOT D05, WOT D11, WOT D12, WOT D13, WOT D001, WOT D002, WOT D004, WOT 8.16 – Seite 25 - 37
6. Bauzeichnungen Rohrfürforderer 200 FLS Koch (P-0-00566 1/1, P-0-00574 1/1, FU-0-00134 1/2, FU-0-00134 2/2, P-0-000576 1/2, P-0-000576 2/2, P-0-000577 1/2, P-0-000577 2/2 – Seite 38 – 45
7. Sicherheitsdatenblätter (Portlandzementklinker, Zement, Triethanolamin T 98, Eisen-II-Sulfat, Gips, granuliertes Hochofenschlacke, schwefelarmes Heizöl) – Seite 46 - 91
8. Schalltechnische Immissionsprognose Ing.-Büro Pies vom 09.04.2009 (Nr. 13002/0409) – Seite 92 - 121
9. Anschreiben der Antragstellerin vom 18.06.2009 mit Anlage § 6 Abs. 3 VAWS – Seite 122 - 125
10. Staubberechnung und Immissionsabschätzung Firma Umweltanalytik RUK GmbH, Longluch, vom 08.09.2009 – Messbericht-Nr. B 54408 – Seite 126 - 142

- geprüft auf der Baustelle und der Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkanneifel vorliegen, soweit dies für bestimmte Anlagenteile bislang nicht erfolgte. Hierbei müssen die betreffenden Prüfberichte (für Statik und Pläne) sowie die Grüneintragen genau beachtet werden.
- 2.1.2 Vor Baubeginn muss die Baubeschreibung der Feuerungsanlage - nach Vordruck - bei der Kreisverwaltung Vulkanneifel - Abteilung Bauen, Umwelt, Schulen und Kultur - vorgelegt werden. Die Baubeschreibung der Feuerungsanlage muss die Bestätigung des Bezirkskesschornsteinfegermeisters enthalten, dass der Schornstein bzw. die Aufstellung der Feuerstätten den baurechtlichen und den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (§ 4 Abs. 1 BauuntPrüfVO).
- Baurechtliche Auflagen**
- 2.2
- 2.2.1 Von sämtlichen vorgelegten Entwurfs- und Konstruktionsplänen sind 2 zusätzliche Ausfertigungen mit Unterschrift von Bauherr und bauvorlageberechtigtem Entwurfsverfasser der Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkanneifel vorzulegen.
- 2.2.2 Der Baubeginn ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mittels beigefügtem Vordruck mindestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 77 Abs. 1 Landesbauordnung - LBauO).
- 2.2.3 Die abschließende Fertigstellung des Gebäudes ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mindestens 2 Wochen vorher mittels beigefügtem Vordruck anzuzeigen. Hat ein Prüfingenieur für Baustatik den Standsicherheitsnachweis im Auftrag der Bauherrin oder des Bauherrn geprüft, ist mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung eine Bescheinigung dieser Person einzureichen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den von ihm zu verantwortenden Baunterlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind (§ 78 Abs.2 LBauO).
- 2.2.4 Bei der Herstellung der Treppen ist die DIN 18065, Bl. 1, Ausgabe Juli 1984, genau zu beachten.
- 2.2.5 Treppengeländer müssen über Stufenoberkante, senkrecht gemessen, mindestens 90 cm, bei Treppen bei mehr als 12 m Absturzhöhe mindestens 1,10 m hoch sein. Der Handlauf muss durchlaufend hergestellt werden.
- 2.2.6 Die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien müssen bei der Bauausführung genau beachtet werden. Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mindestens 2 Wochen vorher mittels beigefügtem Vordruck anzuzeigen. Hat ein Prüfstatiker für Baustatik den Standsicherheitsnachweis im Auftrag der Bauherrin oder des Bauherrn geprüft, ist mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung eine Bescheinigung dieser Person einzureichen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den von ihm zu verantwortenden Baunterlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind (§ 78 Abs. 2 LBauO).

Brandschutztechnische Auflagen

2.3

- 2.3.1 Alle Ausgänge sind durch Sicherheitszeichen gemäß DIN 4844 zu kennzeichnen; sie müssen während der Zeit, in der sich Personen im Gebäude aufhalten, zugänglich und in Fluchtrichtung benutzbar sein.
- 2.3.2 Sofern sich in den Anlagen Arbeitsplätze befinden, darf der Weg vom jeweiligen Arbeitsplatz bis zum nächsten Ausgang ins Freie nicht mehr als 35 m betragen.

- 2.3.3 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden müssen geeignete Feuerlöscher gemäß DIN EN 3 in ausreichender Zahl, gut sichtbar und leicht zugänglich vorhanden sein. Die Feuerlöscher sind gemäß DIN 14 406, Teil 4, in Zeitabständen von längstens 2 Jahren durch Sachkundige auf ihre Funktionsbereitschaft zu überprüfen und ggf. instand zu setzen.

- 2.3.4 Die neuen Anlagen sind in die Brandschutzordnung des Betriebes einzubeziehen.

- 2.3.5 Der Feuerwehrplan des Zementwerkes ist entsprechend zu ergänzen; die geänderten Pläne sind der Feuerwehr in mind. 2 Ausfertigungen in Papierform und in einer digitalen Ausfertigung (PDF-Datei) zu übergeben. Die Änderungen und Ergänzungen sind gemäß DIN 14 095 Teil 1 und gemäß dem Merkblatt Feuerwehrpläne der Kreisverwaltung Vülkankeifel vorzunehmen. Die geänderten Feuerwehrpläne müssen bei Inbetriebnahme der neuen Anlagen fertiggestellt sein und der Feuerwehr vorliegen.

3. Immissions- und arbeitschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte

- a) "54579 Üxheim-Ahütte, Rohrsbach Nr. 3"
b) "54579 Üxheim-Ahütte Ahbachstraße 2 und
c) "54579 Üxheim-Ahütte, Industriestraße 2

dürfen unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche nicht überschritten werden:

zu a) und b)	tags: 60 dB(A)	nachts: 45 dB(A)
zu a) und b)	tags: 65 dB(A)	nachts: 50 dB(A)
zu c)	tags: 65 dB(A)	nachts: 50 dB(A)

Die maßgeblichen Immissionsorte zu a) und b) werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem Mischgebiet, der maßgebliche Immissionsort zu c) einem Gewerbegebiet zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschkuppen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

- 3.2 Durch einen geeigneten Sachverständigen ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage an den maßgeblichen Immissionsorten die Gesamtbela- stung an Geräuschen entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) ermitteln zu lassen. Der Messbericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unver- züglich vorzulegen.
- 3.3 Die in der schalltechnischen Immissionsprognose des Sachverständigen Paul Pies, Boppart-Buchholz vom 09.04.2009 aufgeführten Maßnahmen zur Lärm- minderung sind durchzuführen.
- 3.4 Beim Betrieb der Zementmahlanlage und der Hüttenсандtrocknung dürfen die Emissionen nachstehend genannter Stoffe folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Was- serdampf an den Quellen 7/11 und 16 nicht überschreiten:
 Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 vom Hundert.
- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 20 mg/m³
 - Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg
 - Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl
 - jeweils als Mittelwert der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist
 - Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb
 - Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
 - Nickel und seine Verbindungen, Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se
 - Tellur und seine Verbindungen, angegeben als Te
 - jeweils als Mittelwert der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist
 - Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb
 - Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
 - Cyanide leicht löslich (z. B. NaCN), angegeben als CN
 - Fluoride leicht löslich (z. B. NaF), angegeben als F
 - Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
 - Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn
 - Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V
 - Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn
- insgesamt 0,5 mg/m³
- jeweils 0,05 mg/m³

- 3.5 Bei der Aufbereitung, dem Transport, der Verwiegung und der Lagerung von staubenden Gütern dürfen die im Abgas der Entstaubungsanlagen enthaltenen staubförmigen Emissionen (einschließlich Feinstaub) an den nachstehend genannten Quellen die Massenkonzentration im Normzustand ($273,15\text{ K}$, $101,3\text{ kPa}$) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf 20 mg/m^3 nicht überschreiten:
- Quellen-Nr.: 4 und 16
- 3.6 An der Quelle 7/11 ist eine Messeinrichtung zu installieren, die in der Lage ist, die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung und die festgelegte Emissionsbegrenzung kontinuierlich zu überwachen (qualitative Messeinrichtung, z. B. Fabrikat PCME Dustalor 60).
- 3.7 Durch eine der nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle sind frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren die Emissionen aller Luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, an den Quellen Nr. 4, 7/11 und 16 durch Messung feststellen zu lassen. Der Umfang der wiederkehrenden Messungen wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erstmessung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier festgelegt. Entsprechende Messstellen werden auf Anfrage von hier mitgeteilt. Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfall-sichere Messplätze festzulegen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unmittelbar zu übersenden.
- 3.8 Maschinen und Sicherheitsbauteile dürfen nach den Bestimmungen der Maschinverordnung nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 89/392/EWG entsprechen und bei ordnungsgemäßer Aufstellung und Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit und die Gesundheit von Personen nicht gefährden. Zum Nachweis, dass die Anlage diesen Anforderungen entspricht, ist die EG-Konformitätserklärung hier vorzulegen.
- 3.9 Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 16 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.
- Jeweils als Mittelwert der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist insgesamt 1 mg/m^3

- 3.10 Bei der Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Hierzu sind die anerkannten Regeln der Technik, Rechtsvorschriften, Betriebsanweisungen und andere Angaben des Herstellers heranzuziehen.
- Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln beauftragt werden.
- 3.11 Für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel sind zur Unterweisung der Beschäftigten Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache zu erstellen.
- Die Betriebsanleitung des Arbeitsmittel- bzw. Anlagenherstellers ist bei der Erstellung der Betriebsanweisungen mindestens Angaben über die Einsatzbedingungen, über absehbare Betriebsstörungen und über die bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels vorliegenden Erfahrungen enthalten.
- 3.12 Die begehbaren Flächen von ortsfesten Arbeitsbühnen müssen gegen unbeabsichtigtes Verschleiben und Ausheben gesichert (z. B. durch Verschraubungen, Halterungen, Einpassungen in den Rahmen) und frei von Stolperstellen sein.
- 3.13 Betriebsanrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dgl. vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
- 3.14 An Steigförderern müssen Trommeln, Räder und Rollen, an denen die Zugorgane um- oder abgeleitet werden, sowie Kettenräder so gesichert sein, dass Personen nicht in die Aufstufstellen gelangen.
- 3.15 Die Laufbahnen von Rollen an Steigförderern müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich an den Seiten, an denen sich keine Mitnehmerelemente befinden, gegen Eingriff gesichert sein (z. B. Verdeckung).
- 3.16 An Steigförderern müssen im Arbeits- und Verkehrsreich, insbesondere an handbedienten Be- und Entladestellen, Not-Abschaltvorrichtungen (Not-Aus) vorhanden sein, die leicht zugänglich und so schnell erreichbar sind, dass der Steigförderer bei Gefahr unverzüglich stillgesetzt werden kann.
- 3.17 Steigförderer müssen Einrichtungen haben, mit denen sie allpolig vom elektrischen Netz getrennt werden können. Diese Einrichtungen müssen eine Sicherung gegen unbelegtes oder irrtümliches Einschalten haben. Bei aus mehreren Geräten bestehenden Anlagen genügt es, wenn von einer Stelle aus die gesamte Anlage vom Netz getrennt werden kann.
- 3.18 Zur Vermeidung von Quetsch- und Schergeräten müssen die kraftbewegten äußeren Teile schienenengebunden und ortsfest betriebener Krane, ausgenommen Trag- und Lastaufnahmemittel, zu Teilen der Umgebung des Krans hin einen Sicherheitsabstand nach oben, unten und nach den Seiten von mindestens 0,5 m haben.
- 3.19 Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Beschäftigten keiner Lärmgefährdung ausgesetzt sind. Für die Arbeitsplätze gelten folgende Auslösewerte:

- 4.1.4.1 Die Baustelleneinrichtung ist so vorzunehmen, dass eine Grundwassergerfährdung ausgeschlossen ist. Auf der Baustelle sind zugelassene Ölbindemittel vorzuhalten.
- 4.1.4.2 Die für den Baustellenbetrieb benötigten Kraftstoffe und andere benötigte wassergerfährdende Flüssigkeiten dürfen nur wie folgt gelagert werden:

4.1.4 Nebenbestimmungen

- 4.1.3 Die Entscheidungen erfolgen nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen aufgrund von § 13 Abs. 6 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) und § 3 Abs. 3 und § 5 der Rechtsverordnung vom 14.10.1986 über die Festsatzung des Wasserschutzgebietes „Üxheim-Ahütte – Teil A“ sowie aufgrund § 10 Abs. 5 Anlagenverordnung (VAWS).
- 4.1.2 Ferner wird die Ausnahme zugelassen, die einwandigen Silos für Zementklinker, Gips und Eisen-II-Sulfat sowie die Zementmühle ohne Auffangwanne zu betreiben.
- 4.1.1 Der Fa. Portlandzementwerk Wotan H. Schneider KG, Üxheim-Ahütte wird die **wasserrechtliche Befreiung gem. § 13 Abs. 6 LWG** von der Verboten der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet für die Erweiterung der Zementmühlenleistung durch eine weitere Zementmühle, die Errichtung eines Trocknungsgebäudes und eines Transportweges in der Gemarkung Ahütte, Flur 15, Flurstück 7 und 8 in der Zone III S des Wasserschutzgebietes Nr. 400 „Üxheim-Ahütte – Teil A“, erteilt.

4.1 Wasserrechtliche Befreiung gem. § 13 Abs. 6 Landeswassergesetz (LWG)

rechtliche Nebenbestimmungen

4. Wasserrechtliche Entscheidung und wasser-, abfall- und bodenschutz-

- Kennzeichnung als Lärmbereich
 - Aufstellung und Durchführung eines Lärminderungsprogramms
 - Tragpflicht von geeignetem Gehörschutz
 - Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorge.
- Bei Überschreitung des oberen Auslösewertes sind **zusätzlich** folgende Maßnahmen erforderlich:
- Unterweisung der Beschäftigten
 - Bereitstellung von geeignetem Gehörschutz
 - Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge.
- Bei Überschreitung des unteren Auslösewertes sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Untere Auslösewert	80 dB(A)	135 dB(C)
Oberer Auslösewert	85 dB(A)	137 dB(C)
Tages-Lärmexpositionspegel	Spitzenschalldruckpegel	

4.2.1.1 Es dürfen nur Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen verwendet werden, die nach § 19 h Wasser-

4.2.1 Hinweise:

Folgende Hinweise und Nebenbestimmungen sind zu beachten:

4.2 Hinweise und Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefähr-

den Stoffen

4.1.4.11 Die angeordneten Nebenbestimmungen gelten als Anordnung im Sinne des § 128 Abs. 1 Nr. 23 LWG. Eine Zuwiderhandlung hiergegen kann nach § 128 Abs. 2 LWG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

4.1.4.10 Die erteilte wasserrechtliche Befreiung ist widerrufbar (Wider-

rufsvorbehalt).

4.1.4.9 Weitere Auflagen bzw. Änderungen oder Ergänzungen bleiben

vorbehalten (Auflagenvorbehalt).

4.1.4.8 Tritt während der Baumaßnahme ein wassergefährdender Stoff aus, so ist dies unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Vulkanneifel oder der Polizei anzuzeigen, wenn der Stoff in ein Gewässer, in die Kanalisation oder in den Boden eingedrungen ist oder einzudringen droht.

4.1.4.7 Im Tiefbau dürfen Recyclingbaustoffe aus Bauschutt nur verwendet werden, wenn die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen (Technische Regeln) der Länderechtsgemeinschaft Abfall (LAGA) eingehalten werden. Hierzu sind die Zuordnungswerte Z 0 der Tabellen II.1.4-5 und II.1.4-6 des vor genannten Regelwerkes einzuhalten.

4.1.4.6 Die Wiederverfüllung von baubedingten Arbeitsräumen muss mit inermem Boden erfolgen.

4.1.4.5 Baustellenabfälle sind in dichten, niederschlagsgeschützten Containern zwischen zu lagern und entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu verwerten bzw. zu entsorgen.

4.1.4.4 An den eingesetzten Maschinen dürfen vor Ort weder ein Ölwechsel noch eine Reparatur ausgeführt werden. Undichte Maschinen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und außerhalb des Wasserschutzgebietes abzutransportieren.

4.1.4.3 Beim Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist größte Sorgfalt anzuwenden. Abfüllvorgänge dürfen nur über Auffangwannen erfolgen. Betankungen sind ständig zu überwachen.

> in Lagercontainern über Auffangwannen; die Wannen müssen das maximal gelagerte Flüssigkeitsvolumen aufnehmen können.

> in doppelwandigen Tanks mit Leckanzeigergerät oder

- hausaltsgesetz (WHG) zulässig sind, d. h.: Serienmäßig hergestellte Bauprodukte bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer europäischen technischen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), sofern sich aus den Bauregellisten nichts anderes ergibt; Einzelanfertigungen bedürfen einer Eignungsfeststellung, sofern sie nicht einfacher oder herkömmlicher Art sind. Die Bestimmungen der jeweiligen Zulassung sind zu beachten.
- 4.2.1.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetriebeben im Sinne des § 19 I WHG eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt oder gereinigt werden, sofern § 24 VAWS nichts gegenteiliges regelt. Der Anlagenbetreiber hat sich davon zu vergewissern, dass der beauftragte Betrieb Fachbetrieb ist (z. B. durch Vorlage der Fachbetriebsurkunde).
- 4.2.1.3 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
- 4.2.2 Nebenbestimmungen**
- 4.2.2.1 Kleinere Mengen ausgetretener wassergefährdender Flüssigkeit sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das vernreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 4.2.2.2 **Schadenfälle und Betriebsstörungen** sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
- Bei Schadenfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
- 4.2.2.3 Es ist eine **Betriebsanweisung** mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und vernreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.

- 4.2.2.4 Die **Dichtheit** der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ist ständig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend beheben zu lassen.
- 4.2.2.5 Im Rahmen der **Eigenüberwachung** sind mindestens nach folgende Prüfungen durchzuführen; weitere in diesem Be-scheid aufgeführte Prüfungen bleiben unberührt:
- 4.2.2.5.1 Die in den Zulassungsbescheiden von Anlagenteilen festgelegten sowie die in den technischen Unterlagen des Herstellers beschriebenen Prüfungen sind durchzuführen.
- 4.2.2.5.2 Die Oberfläche und die Fugen/Schweißnähte von Dichtflächen und Auffangeinrichtungen sind in angemessenen Zeitabständen visuell auf einen ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.
- 4.2.2.5.3 Die Anlagen sind laufend auf ausgetretene wassergefährdende Flüssigkeit zu überwachen. Schäden müssen innerhalb des Zeitraums erkannt werden können, für den die Dichtflächen bzw. Auffangeinrichtungen ausgelegt sind.
- 4.2.2.6 Der Heizöltank, der zugehörige FÜLLCOMAT® und deren Anlagenteile sind von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen (§ 19 i Abs. 2 WHG, §§ 22 und 23 VAWS). Es bestehen folgende Prüflichten:
- Prüfung vor Inbetriebnahme und danach
 - regelmäßig alle 5 Jahre;
 - zudem nach einer wesentlichen Änderung sowie
 - bei Stilllegung der Anlage.
- 4.2.2.7 Prüfpflicht besteht ferner bei Anlagen, für welche Prüfungen in einer Bauartzulassung nach § 19 h WHG oder in einer dieser ersetzenden Regelung (z. B. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder europäisch technische Zulassung des DIBt) vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüffristen festgelegt, gelten diese.
- 4.2.2.8 Vom Sachverständigen festgestellte technische Mängel sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Beseitigung erheblicher oder gefährlicher Mängel ist der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.
- 4.2.2.9 **Anforderungen an Lagerbehälter für Heizöl und Triethanolamin**
- 4.2.2.9.1 Die Tanks müssen einen bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweis besitzen. Die Lagermedien müssen zu den Flüssigkeiten gehören, für die der jeweilige Tank zugelassen ist.
- 4.2.2.9.2 Die Tanks müssen mit folgenden Anlageteilen ausgerüstet sein:

AH 3. Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt diese Änderungsgenehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb

- **Baugenehmigung** gemäß §§ 70, 61 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO):
- Der Antragstellerin wird im Einvernehmen mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (RS WAB) als Obere Wasserbehörde die **wasserrechtliche Befreiung** von der Verboten der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet für die Erweiterung der Zementmühleneistung durch eine weitere Zementmühle, die Errichtung eines Trocknungsgebäudes und eines Transportweges in der Gemarkung Ahütte, Flur 15, Flurstück 7 und 8 in der Zone III S des Wasserschutzgebietes Nr. 400 „Üxheim-Ahütte – Teil A“, **erteilt** (§ 13 Abs. 6 LWG in der z. Zt. gültigen Fassung und § 3 Abs. 3 und § 5 der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet Nr. 400 „Üxheim-Ahütte vom 14.10.1986 geändert mit Rechtsverordnung vom 16.01.1987).

AH 2. Diese immissionsrechtliche Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) folgende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen nach anderen Gesetzen:

- AH 1. Gemäß § 21 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass diese Änderungsenehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsrechtlichen Änderungsenehmigung eingeschlossen werden.

III. Allgemeine Hinweise

- 4.2.2.10.1 Die Abfüllanlagen sind nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bauartzulassung des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 21. Juni 2005, Kennzeichen LMV BY-19h-2000/2.2.0, zu planen, zu errichten und zu betreiben, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird.
- 4.2.2.10.2 Die Befüllung der Tanks hat über Leerschläuche zu erfolgen.

4.2.2.10 Anforderungen an die Abfüllanlage (FÜLLCOMAT®)

- 4.2.2.9.4 Die Tanks dürfen nur über einen FÜLLCOMAT® der Firma ITU GmbH befüllt werden.
- 4.2.2.9.3 Die Tanks sind durch geeignete Sicherheitseinrichtungen (z. B. Rammschutz) gegen Beschädigung durch Fahrzeuge zu schützen.
- Grenzwertgeber (Heizöl) bzw. Überfüllsicherung (Triehtanolarm),
- Füllstandsanzeige,
- Leckanzeigergerät mit optischer oder akustischer Anzeige sowie
- nicht absperbare Be- und Entlüftungsleitungen (um die Entstehung gefährlicher Über- und Unterdrücke zu verhindern)

1. Für diese Änderungsgenehmigung werden auf der Grundlage des Landesgebührengesetzes (L.GebG) i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20. April 2006 in der z. Zt. gültigen Fassung, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
2. **Kostenschuldner** für diese Änderungsgenehmigung ist die Antragstellerin (§ 13 Abs. 1 Ziffer 1 L.GebG); **kostenerhebende Behörde** ist die Kreisverwaltung Vulkaneifel.
3. Die Festsetzung der zu zahlenden Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem separaten Gebührenbescheid.

IV. Kostenfestsetzung

- AH 7. **Die Änderungsgenehmigung wird unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter erteilt.** Sie gewährt daher auch nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Eigentum oder im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen. Die Antragstellerin hat sich erforderlichenfalls diese Berechtigung durch Vereinbarung zu beschaffen.
- AH 6. Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzuliegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagegrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- AH 5. Sobald der Betreiber beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, ist der Kreisverwaltung Vulkaneifel dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- AH 4. Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworstraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- genommen wird bzw. die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungsverfahren aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG). Unberührt davon bleiben jedoch die behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG von der Immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung eingeschlossen werden.

Mit Antrag vom 09.03.2009 beantragte die Firma Portlandzement Wotan – H. Schnei- der KG – Uxheim-Ahütte die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BimSchG zur Errichtung einer weiteren Zementmehlanlage mitsamt einer Hütten- sandtrocknungsanlage und einem Rohgurtförderer. Der Antrag wird damit begrün- det, dass die geänderte Betonnorm, in der höhere Anforderungen an die Betonde- stigkeit gestellt werden, die Nachfrage nach hochwertigen Zementsorten gestiegen sei. Eine Erhöhung der Produktionskapazität ist nicht vorgesehen.

Das Änderungsvorhaben ist zunächst ein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die gem. § 1 Abs. 2 der 9. BimSchV erfolgte Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3 c UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglich- keitsprüfung nicht durchgeführt wird, da die Verwirklichung des Vorhabens keine erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Entscheidung wur- de am 19.06.2009 öffentlich bekannt gemacht (§ 3 a Satz 2 UVPG).

Die geplante Maßnahme stellt weiterhin nach §§ 4, 16 BimSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und Ziffer 2.3 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BimSchV eine wesentliche Änderung der ge- nehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen dar. Infolge der Beurteilung der wesentlichen Änderung nach Spalte 1 des Anhangs zur 4. BimSchV und dem damit verbundenen förmlichen Verfahren wurde zusätzlich beantragt, gemäß § 16 Abs. 2 BimSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen.

Zum beantragten Vorhaben wurden gemäß § 11 der 9. BimSchV die Stellungnahmen der Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht geäußert. Die in den Anhörungen geforderten Nebenbestimmungen wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Das Vorhaben soll auf einem Gelände in der Zone III S des Wasserschutzgebietes Nr. 400 „Uxheim-Ahütte – Teil A“ (Rechtsverordnung vom 14.10.1986, veröffentlicht im Staatsan- zeiger Nr. 42 vom 03.11.1986, S. 1129; geändert mit RVO vom 16.01.1987, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 4 vom 02.1987, S. 103) errichtet und betrieben werden, so dass das Vorhaben in dieser Schutzzone nach den Regelungen der Wasserschutzgebietsver- ordnung grundsätzlich verboten ist.

Es sind bezüglich der Zone III S insbesondere folgende Verbote betroffen:

- Bebauung, insbesondere industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Betrie- be; die Obere Wasserbehörde kann bei Umbauten und Erweiterungen gewerbli- cher Anlagen und bei Umbauten landwirtschaftlicher Betriebe und von Wohnge- bäuden Ausnahmen unter Bedingungen und Auflagen zum Schutze des Grund- wassers zulassen;
- Baustellen, Baustofflager; die obere Wasserbehörde kann zugunsten ortsansässiger Betriebe bei Umbauten und Erweiterungen gewerblicher Anlagen und bei Um- bauten landwirtschaftlicher Betriebe und von Wohngebäuden Ausnahmen unter Bedingungen und Auflagen zum Schutz des Grundwassers im Rahmen betriebs- notwendiger Änderungen zulassen.

Von den Verboten des § 3 der RVO sollen gemäß § 13 Abs. 6 LWG Befreiungen erteilt werden, soweit im Einzelfall der bezweckte Schutz ohne die Einhaltung der in der RVO angeordneten Verbote erreicht werden kann. Zuständig hierfür ist die SGD-Nord, Regional-

stelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz als Obere Wasserbehörde (§§ 13 Abs. 6, 105 Abs. 2 LWG).

Es handelt sich bei dem Vorhaben im Wesentlichen um die Erweiterung des bereits genehmigten Betriebs durch die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Zementmühle mit Hüttenrocker und der dazugehörenden Förderanlage. Eine Steigerung der Produktionskapazität findet nicht statt.

Die SGD-Nord - Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (RS WAB) kommt in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis, dass bei Beachtung von Nebenbestimmungen schädliche Verunreinigungen des Grundwassers oder sonstige Nachteile für die örtliche Trinkwasserversorgung nicht zu befürchten sind, so dass die wasserrechtliche Befreiung, die der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG unterliegt, auf der Grundlage von § 13 Abs. 6 LWG und der § 3 Abs. 3 und § 5 der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Üxheim-Ahütte – Teil A“ erteilt wurde.

Die RS WAB stellt weiterhin fest, dass aus fachlicher Sicht – unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen, die aus wasserwirtschaftlicher Sicht zum Schutz des Grundwassers geboten sind - keine Bedenken gegen die beantragte Erweiterung des gewerblichen Betriebes bestehen, da eine Gefährdung der Wassergewinnungsanlagen und des Trinkwassers zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erkennbar ist.

Die SGD-Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, hat keine Einwendungen erhoben, sofern die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den o. a. Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

Die Ortsgemeinde Üxheim hat das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Nach Prüfung des Antrages und der vorgelegten bzw. nachgereichten Unterlagen sowie der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor, sofern die Anlage entsprechend dem Antrag, den Unterlagen und unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

Auf Antrag der Antragstellerin wird auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen, weil erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Nach § 6 BImSchG war die Änderungsgenehmigung somit zu erteilen. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten aus § 6 BImSchG erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

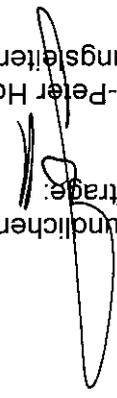
Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Sie sind unter dem Grundsatz der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ergangen, und sollen der Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen dienen. Bezüglich der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen ist anzumerken, dass im Zuge des Vorhabens Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet und betrieben werden. Die Zementmühle und die Hüttenсандtrocknungsanlage sind HBV-Anlagen, die Silos/Tanks sind Lageranlagen. Der Rohgutförderer kann einer Rohrleitungsanlage im Sinne des § 19 g Abs. 1 Satz 2 WHG gleich gestellt werden.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung Vulkanabwehr ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und ffd. Nr. 1.1.1 Ziffer 4 bzw. ffd. Nr. 1.1.2 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1

Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVWVfG) und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Vulkankeifel oder beim Kreisrechtsausschuss, Mainzer Str. 25, 54550 Daun oder Postfach 1220, 54543 Daun, einzu legen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:

(Heinz-Peter Hoffmann)
Abteilungsleiter